



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 1403/2005
<b>Datum des Entscheids:</b>	19. Oktober 2005
<b>Rechtsgebiet:</b>	Gemeindewesen
<b>Stichwort:</b>	Beschwerde - Voraussetzungen
<b>verwendete Erlasse:</b>	§ 155 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

**Zusammenfassung:**

Ist ein Beschluss einer Gemeindeversammlung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, hat die Gemeindevorsteherchaft in gemeinsamer Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission – anstelle der Gemeindeversammlung – über den Weiterzug zu beschliessen. Dieser gemeinsame Beschluss muss innert der Rechtsmittelfrist erfolgen und zusammen mit der Rechtsschrift der Rechtsmittelinstanz eingereicht werden. Eine vorsorgliche Beschwerdeerhebung durch die Gemeindevorsteherchaft zwecks Fristwahrung ist unzulässig.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Die Bürgerversammlung der Gemeinde X. lehnte es am 18. Juni 2004 entgegen dem Antrag der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates X. ab, A. ins Bürgerrecht aufzunehmen. Die von A. gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde hiess der Bezirksrat Y. am 10. März 2005 gut und erteilte A. mit reformatorischem Entscheid das Bürgerrecht der Gemeinde X.

Mit Eingabe vom 29. März 2005 erhob die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates X. Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag, es sei der Beschluss des Bezirkesrates aufzuheben und es sei der Entscheid der Bürgerversammlung auf Nichteinbürgerung des Gesuchstellers A. zu bestätigen.

Es kommt in Betracht:

1. [Zuständigkeit des Regierungsrates]
2. Will die Gemeinde einen Beschluss des Bezirkesrates, mit welchem ein Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben wurde, anfechten, so bedarf es dazu eines besonderen Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans. Die Gemeindevorsteherchaft hat in gemeinsamer Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission zu entscheiden, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll (§ 155 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz [GG], in der Fassung gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2005). Ein Beschluss der Ge-



meindeversammlung über den Weiterzug ist nicht mehr erforderlich. An Stelle der Gemeindeversammlung, deren Beschluss aufgehoben wurde, hat der Gesetzgeber ein besonders qualifiziertes Organ eingesetzt, das in Kenntnis des Rechtsmittelentscheids und in Würdigung der gemeindespezifischen Interessen über den Weiterzug befinden soll. Gemeindevorsteherchaft und RPK bilden in diesem Fall ein einziges Organ, das mit Mehrheitsbeschluss entscheidet. Eine nachträgliche Vollmachterteilung sieht das Gesetz nicht vor, da es in der Praxis keine besondere Mühe bereiten sollte, den notwendigen Beschluss einer Exekutivbehörde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist erhältlich zu machen. Anders verhält es sich bei der Beschlussfassung durch ein Gemeindeparlament; um den Schwierigkeiten der Fristwahrung zu begegnen, sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass der Beschluss des Parlaments nachgebracht werden kann, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat (§ 155 Abs. 2 GG).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass in einer Versammlungsgemeinde der Beschluss des zuständigen Organs (Gemeindevorsteherchaft und RPK) innerhalb der Rechtsmittelfrist gefasst und zusammen mit der Beschwerdeschrift bei der Rechtsmittelinstanz eingereicht werden muss. Die Gemeindevorsteherchaft allein verfügt nicht über die Prozessführungsbefugnis, sondern kann diese nur gemeinsam mit der RPK ausüben. Eine vorsorgliche Beschwerdeerhebung durch die Gemeindevorsteherchaft zwecks Fristwahrung ist unzulässig.

3. Die neue Regelung ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und somit auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeschrift durch den Gemeinderat allein fristgerecht eingereicht; der für den Weiterzug notwendige gemeinsame Beschluss der Gemeindevorsteherchaft und der Rechnungsprüfungskommission datiert hingegen erst vom 28. Juni 2005 und ist bei der Staatskanzlei am 6. Juli 2005 eingegangen. Die Beschwerdeführerin hält hierzu mit Schreiben vom 28. Juni 2005 fest, dass sie irrtümlicherweise nach dem alten § 155 Abs. 4 GG verfahren sei und die Frage des Weiterzugs des Bezirksratsentscheides der Bürgerversammlung vom 17. Juni 2005 unterbreiten wollte. Als der Gemeinderat diesen Irrtum später bemerkt habe, sei das Geschäft von der Traktandenliste der Bürgerversammlung gestrichen und die Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission einberufen worden. Die hiermit geltend gemachte Unkenntnis der massgebenden Rechtslage ist allerdings unbehelflich. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich über Rechtsänderungen auf dem Laufenden zu halten; dies gilt insbesondere dort, wo es um Verfahrensvorschriften im Gemeindegesetz geht, die sich direkt an die Gemeindebehörden wenden. Die Gemeindebehörden wurden zudem über die fraglichen Neuerungen im Rahmen von Informationsveranstaltungen zur Einführung des Gesetzes über die politischen Rechte ausführlich informiert und dokumentiert.

Gemäss § 22 VRG ist der Rekurs innert 30 Tagen seit der Mitteilung der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für das Verfahren der Gemeindebeschwerde gemäss § 151 GG (vgl. § 22 Abs. 3 VRG). Der massgebende Beschluss des Bezirksrates wurde am 10. März 2005 versandt (Versandstempel Bezirksratskanzlei) und ist am 11. März 2005 bei der Beschwerdeführerin eingegangen, was sich aus dem Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung X. unzweifelhaft ergibt. Damit begann die Rekursfrist am 12. März 2005 zu



laufen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VRG) und endete nach 30 Tagen am 10. April 2005; da es sich hierbei um einen Sonntag handelte, verlängerte sich die Beschwerdefrist bis am Montag den 11. April 2005. Der Beschluss über den Weiterzug wurde erst am 28. Juni 2005 an einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und der RPK gefällt und gleichentags der Post übergeben.

Die Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Verwirkungsfrist (Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., § 12 N. 5). Wird eine Beschwerde nicht fristgerecht erhoben, zieht dies den Verlust des Rechtsmittels nach sich. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist lag kein gültiger Beschluss des zuständigen Organs über die Beschreitung des Rechtsmittelwegs vor. Dieser Mangel konnte nicht durch eine nachträgliche Vollmachtserteilung des zuständigen Organs geheilt werden, da nach Fristablauf vorgenommen Prozesshandlungen grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfalten (Kölz/Bosshart/Röhl, a. a. O., § 22 N. 18). Damit hat die Beschwerdeführerin ihr Beschwerderecht verwirkt und der Beschluss des Bezirkrates Y. vom 10. März 2005 ist in Rechtskraft erwachsen.

4. Gestützt auf diese Erwägungen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat sich im Entscheid vom 7. Dezember 2006 (VB.2006.00461; [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)) – in anderem sachlichen Zusammenhang – dieser Praxis angeschlossen.